

Elektrizitätswerk
der Gemeinde Churwalden

REGLEMENT

über die Abgabe elektrischer
Energie

gültig ab 1. April 1981

Reglement

über die

Abgabe elektrischer Energie in den Gemeinden
Churwalden, Malix und Parpan

Art. 1. Ordnung des Lieferverhältnisses

- 1.1 Dieses Reglement und die gestützt darauf erlassenen Vorschriften bilden die Grundlage des Rechtsverhältnisses zwischen dem Elektrizitätswerk der Gemeinde Churwalden, hiermit «Werk» genannt, und seinen Energiebezügern, hiernach «Bezüger» genannt, in den Gemeinden Churwalden, Malix und Parpan.
Vorbehalten bleiben die zwingenden Bestimmungen des OR sowie der einschlägigen Gesetze, Verordnungen und Reglemente.
- 1.2 Der Anschluss an das Netz sowie der Bezug von Energie gilt als Anerkennung dieses Reglementes sowie der jeweils gültigen Vorschriften und Tarife.
- 1.3 Jeder Bezüger hat Anrecht auf das Reglement sowie die für ihn in Betracht fallenden Tarife.
- 1.4 In besondern Ausnahmefällen (z. B. Hochspannungsbezügen) kann das Werk von den Bedingungen des vorliegenden Reglementes und der allgemeinen Tarife besondere, abweichende Anschlussbedingungen festsetzen und spezielle Energielieferungsverträge abschliessen.

Art. 2. Voraussetzungen für die Energielieferungen

- 2.1 Das Werk liefert dem Bezüger auf Grund dieses Reglementes elektrische Energie, soweit die technischen, rechtlichen und wirtschaftlichen Voraussetzungen für die Erstellung, Erweiterung resp. Änderung sowie für das Weiterbestehen der Anlagen des Werkes erfüllt sind.
- 2.2 Das Werk ist berechtigt, gemäss besonderer Regelung, Baukostenbeiträge und/oder eine Mindesteinnahmegarantie zu verlangen.

- 2.3 Die Energielieferung wird aufgenommen, sobald alle Verpflichtungen aus diesem Lieferverhältnis erfüllt sind.

Art. 3. Regelmässigkeit der Energielieferung

- 3.1 Das Werk liefert die Energie in der Regel ununterbrochen innerhalb der üblichen Toleranzen für Spannung und Frequenz; vorbehalten bleiben besondere Tarif- sowie die nachstehenden Ausnahmebestimmungen.
- 3.2 Das Werk hat das Recht, die Energielieferung einzuschränken oder ganz einzustellen bei:
- a) höherer Gewalt, wie Krieg oder kriegsähnlichen Zuständen, inneren Unruhen, Streiks, Sabotage, Naturereignissen;
 - b) ausserordentlichen Vorkommnissen, wie Einwirkungen durch Feuer, Explosion, Wasser, Eisgang, Blitz, Windwurf und Schneeedruck, Störungen und Überlastungen im Netz sowie Produktionseinbusse infolge Wassermangel;
 - c) betriebsbedingten Unterbrechnungen, wie Reparaturen, Unterhalts- und Erweiterungsarbeiten, Unterbrechung der Zufuhr vom Energielieferwerk;
 - d) Energieknappheit, im Interesse der Aufrechterhaltung der allgemeinen Energieversorgung.

Das Werk wird dabei in der Regel auf die Bedürfnisse der Bezüger Rücksicht nehmen. Vorausschbare längere Unterbrechnungen und Einschränkungen werden den Bezügern, soweit möglich, im voraus angezeigt.

- 3.3 Die Bezüger haben von sich aus alle nötigen Vorkehrungen zu treffen, um in ihren Anlagen Schäden oder Unfälle zu verhüten, die durch Stromunterbruch, Wiedereinschaltung sowie aus Spannungs- oder Frequenzschwankungen entstehen können.
- Bezüger, die eigene Erzeugungsanlagen besitzen oder Energie von dritter Seite beziehen, haben dafür zu sorgen, dass bei Stromunterbrüchen im Netz des Werkes ihre Anlage selbsttätig von diesem abgetrennt wird und nicht wieder zugeschaltet werden kann, solange das Netz des Werkes spannungslos ist.
- 3.4 Die Bezüger haben keinen Anspruch auf Entschädigung für mittelbaren oder unmittelbaren Schaden, der ihnen aus Spannungs- und Frequenzschwankungen irgendwelcher Art und Grösse sowie aus Unterbrechnungen oder Einschränkungen der Energieabgabe erwächst.

- 3.5 Bei Unterbrechungen bleiben die Grundpreise und Taxen auf jeden Fall unverändert.

Art. 4. Technische Voraussetzungen der Energielieferung

- 4.1 Das Werk setzt für die Energielieferung, die Stromart, Spannung, Frequenz, den Leistungsfaktor $\cos \varphi$ sowie die Art der Schutzmassnahmen fest.
- 4.2 Elektrische Geräte jeder Art werden nur zugelassen, soweit die Leistungsfähigkeit der Verteilanlagen es erlaubt und die Gleichmässigkeit der Spannung durch sie nicht störend beeinflusst wird. Der Bezüger oder sein Installateur, bzw. sein Gerätelieferant hat sich rechtzeitig beim Werk über die Anschlussmöglichkeiten und über die Spannungsverhältnisse zu erkundigen. Elektrische Geräte, die den vorliegenden Energielieferungsbedingungen nicht entsprechen, können durch das Werk von der Belieferung ausgeschlossen werden.
- 4.3 Der Anschluss von elektrischen Raumheizungen und Wärmepumpenheizungen ist bewilligungspflichtig. Der Bezüger hat mit seinem Anschlussgesuch eine von einer fachkundigen Firma durchgeführte Wärmebedarfsrechnung sowie detaillierte Angaben über die vorgesehenen Raumheizgeräte vorzulegen. Die Bewilligung einzelner Raumheizanschlüsse verpflichtet das Werk nicht, auch andere Anschlüsse oder Erweiterungen von Raumheizanlagen zuzulassen. Das Werk behält sich vor, Anschlüsse von elektrischen Raumheizungen zu verweigern, falls dies aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen gerechtfertigt erscheint. In bezug auf die Dimensionierung und Steuerung von elektrischen Raumheizungen und anderen speziellen Wärmeanwendungen (z. B. Rampenheizungen) kann das Werk der jeweiligen Situation angepasste Anschlussbedingungen stellen.
- 4.4 Der Bezüger darf die Energie nur zu den im Tarif oder Energielieferungsvertrag bestimmten Zwecke verwenden. Der Anschluss von elektrischen Geräten an Stromkreise, die für andere Zwecke bestimmt sind, wird als Umgehung der Tarifbestimmungen betrachtet und gemäss Art. 13 behandelt. Ohne besondere Bewilligung des Werkes darf der Bezüger nicht Energie an Dritte abgeben, ausgenommen an Untermieter von Wohnräumen. Solche Untermieter gelten nicht als Bezüger im Sinne dieses Reglementes. Für Wohnungen mit häufigem Mieterwechsel kann der Hauseigentümer vom Werk als Bezüger bestimmt werden.

- 4.5 Das Werk schliesst Installationen oder elektrische Geräte nicht an, wenn sie
- a) den eidgenössischen und kantonalen Vorschriften und Ausführungsbestimmungen, den anerkannten Regeln der Technik, wie Hausinstallationsvorschriften und Normen des Schweizerischen Elektrotechnischen Vereins (SEV) oder den eigenen Werkvorschriften nicht entsprechen;
 - b) im normalen Betrieb elektrische Einrichtungen benachbarter Bezüger (Beleuchtungs-, Radio- und Fernseh-Sende- und Empfangsanlagen usw.) sowie Fern- und Rundsteueranlagen störend beeinflussen;
 - c) von Firmen oder Personen ausgeführt wurden, welche nicht im Besitze einer Installationsbewilligung, gemäss Starkstromverordnung, sind.
- 4.6 Für elektrische Geräte, die Oberwellen oder Resonanzerscheinungen verursachen, wegen rasch wechselnder Last die Gleichmässigkeit der Spannung stören oder sonstwie ungünstige Rückwirkungen auf den Betrieb der Anlagen des Werkes und dessen Bezüger ausüben, kann das Werk zu Lasten des Verursachers alle besonderen technischen Massnahmen vorschreiben, die es zur Verbesserung des Bezugsverhältnisses als notwendig erachtet oder die Energielieferung verweigern.
Dies gilt sinngemäss für die nachträgliche Änderung bereits bewilligter Anlagen. Die zulässigen Störpegel werden durch das Werk bestimmt.
- 4.7 Das Werk ist berechtigt, besondere Bedingungen festzulegen, sofern der vom Werk vorgeschriebene Leistungsfaktor nicht eingehalten und vom Bezüger keine Abhilfe getroffen wird.

Art. 5. An- und Abmeldung

- 5.1 Anmeldungen für die Erstellung, Erweiterung oder Abänderung von Anschlüssen sind schriftlich an das Werk zu richten. Mieter haben die schriftliche Einwilligung des Hauseigentümers beizubringen.
- 5.2 Anmeldung für den Energiebezug und die Montage der Zähler sind durch den Installateur an das Werk zu richten. Für die Wiederinbetriebnahme von vorübergehend ausser Betrieb gesetzten Anlagen hat eine vorhergehende Verständigung mit dem Werk stattzufinden.

- 5.3 Jeder Eigentumswechsel einer Liegenschaft mit elektrischen Installationen ist dem Werk vom Verkäufer rechtzeitig zu melden, unter Angabe des Zeitpunktes des Wechsels. Ebenso soll dem Werk jeder Wohnungswechsel gemeldet werden. Diese Meldung ist Sache des Hauseigentümers.
- 5.4 Das Bezugsverhältnis kann, sofern nichts anderes vereinbart ist, vom Bezüger jederzeit mit einer Frist von mindestens zwei Werktagen durch schriftliche, telefonische oder mündliche Abmeldung gekündigt werden. Der Bezüger haftet für die Bezahlung der bis zum Ende des Bezugsverhältnisses verbrauchten Energie und allfälliger Gebühren. Für den Energieverbrauch und allfällige Gebühren von leerstehenden Mieträumen und unbenützten Anlagen ist der Hauseigentümer dem Werk gegenüber haftbar.
- 5.5 Die vorübergehende Nichtbenutzung saisonmässig oder nur zeitweilig betriebener Energieverbrauchskörper wird nicht als Grund für die Lösung des Bezugsverhältnisses und für die Ablehnung der Bezahlung der reglementarischen oder vertraglichen Gebühren anerkannt.

Art. 6. Anschluss an die Verteilanlagen

- 6.1 Das Erstellen der Anschlussleitung bis zur Anschlusssicherung, gemäss Art. 6, Ziffer 8, erfolgt durch das Werk oder dessen Beauftragte zu Lasten des Hauseigentümers.
Das Werk bestimmt die Art der Ausführung, die Leitungsführung, den Querschnitt und den Ort der Hauseinführung sowie den Standort der Anschlusssicherungen und der Mess- und Steuerapparate.
Beim Bau, bzw. der Montage der Leitungen, Anschlusssicherungen, Mess- und Steuerapparate sowie bei deren Unterhalt wird das Werk nach Möglichkeit auf die Interessen der Grundeigentümer, Bauberechtigten, Mieter und Pächter Rücksicht nehmen.
- 6.2 Das Werk ist berechtigt, mehrere Liegenschaften über eine gemeinsame Zuleitung zu versorgen. Ferner steht ihm das Recht zu, an einer durch ein Grundstück führenden Zuleitung weitere Bezüger anzuschliessen, ungeachtet geleisteter Kostenbeiträge.
Das Werk behält sich vor, durch Zuleitungen und Anschlüsse bedingte Dienstbarkeiten ins Grundbuch eintragen zu lassen.
- 6.3 Der Grundeigentümer sowie der Bauberechtigte erteilen oder verschaffen dem Werk kostenlos das Durchleitungsrecht für die sie versorgende Anschlussleitung. Sie verpflichten sich, das Durchleitungsrecht auch für solche Leitungen zu erteilen, die für die Versorgung Dritter bestimmt sind.

- 6.4 Das Werk erhebt, unter Berücksichtigung allfälliger gesetzlicher Vorschriften, für den Anschluss an das Verteilnetz Kostenbeiträge gemäss besonderer Regelung (Anschlussgebühren). Die Wirtschaftlichkeit und eventuelle besondere Verhältnisse werden dabei angemessen berücksichtigt.
Kabelgraben, Kabelschutz sowie bauliche Anschlussarbeiten sind nach den Weisungen des Werkes auszuführen und gehen zu Lasten des Bezügers.
Die Erstellung von Anschlussleitungen vom vorhandenen Verteilnetz bis und mit der Hauptsicherung des Objektes geschieht ausschliesslich durch das Werk, und zwar auf Kosten des Hauseigentümers. Die Zuleitung bleibt auf jeden Fall Eigentum des Werkes, das auch für den Unterhalt aufzukommen hat.
- 6.5 Falls die Verstärkung von Anschlussleitungen nötig wird, gelten hierfür sinngemäss die für die Neuerstellung von Anschlussleitungen festgelegten Bestimmungen.
- 6.6 Verursacht der Bezüger, bzw. Hauseigentümer infolge Um- oder Neubauten auf seiner Liegenschaft die Verlegung, Abänderung oder den Ersatz seines bestehenden Anschlusses, so fallen die daraus entstehenden Kosten zu seinen Lasten.
Wünscht der Bezüger, bzw. Hauseigentümer den Ersatz eines bestehenden Freileitungsanschlusses durch einen Kabelanschluss, so hat er einen Beitrag an die Kosten zu bezahlen. Wenn das Werk auf eigene Veranlassung bestehende Freileitungen durch Kabel ersetzt, so wird es sich vorher mit den Hauseigentümern, deren Anschlüsse geändert werden müssen, über die Kostenteilung verständigen.
- 6.7 Als Abgabestelle der Energie gelten in der Regel die Grenzen des beidseitigen Eigentums. Das Eigentum des Werkes erstreckt sich
- bei Freileitungs-Fassadenanschluss:
bis und mit Abspannisolatoren an der Aussenwand;
 - bei Dachständeranschluss:
bis und mit Abspannisolatoren auf dem Dachständer;
 - bei Kabelanschluss:
bis und mit Kabelende im Gebäude des Bezügers.
- 6.8 Bezüger, für deren Belieferung die Aufstellung besonderer Transformatorstationen nötig ist, haben den erforderlichen Platz kostenlos zur Verfügung zu stellen. Der Bezüger, bzw. Hauseigentümer gewährt dem Werk ein Baurecht sowie Zutrittsrecht nach den Bestimmungen des ZGB mit Eintragung im Grundbuch. Der Aufstellungsort der Transformatorstationen wird vom Werk und vom Bezüger, bzw.

Hauseigentümer gemeinsam bestimmt. Das Werk ist berechtigt, diese Transformatorstationen auch zur Energielieferung an Dritte zu verwenden.

Art. 7. Schutz von Personen und Werkanlagen

- 7.1 Wenn in der Nähe eines Freileitungsanschlusses Arbeiten ausgeführt werden müssen (Fassadenrenovationen usw.), bei denen Personen durch die blanken Zuleitungen gefährdet werden könnten, so besorgt das Werk die Isolierung oder Abschaltung der Leitungen kostenlos.
- 7.2 Wenn der Bezüger, bzw. Hauseigentümer in der Nähe von elektrischen Anlagen Arbeiten irgenwelcher Art vornehmen oder veranlassen will, welche diese Anlagen schädigen oder gefährden könnten (z. B. Baumfällen, Bauarbeiten, Reisten, Sprengen usw.), so hat er dies dem Werk rechtzeitig mitzuteilen, welches die erforderlichen Sicherheitsmassnahmen anordnet.
- 7.3 Beabsichtigt der Bezüger, bzw. Hauseigentümer, auf privatem oder öffentlichem Boden irgenwelche Grabarbeiten ausführen zu lassen, so hat er sich vorgängig beim Werk über die Lage allfällig im Erdboden verlegter Kabelleitungen zu erkundigen. Vor dem Zudecken hat er sich erneut mit dem Werk in Verbindung zu setzen, damit die zum Vorschein gekommenen Kabelleitungen kontrolliert, eingemessen und geschützt werden können.

Art. 8. Einrichtung der öffentlichen Beleuchtung

Das Werk ist nach Verständigung mit den interessierten Grund- und Gebäudeeigentümern berechtigt, die für die öffentliche Beleuchtung erforderlichen Einrichtungen auf privaten Grundstücken oder an privaten Bauobjekten unentgeltlich anzubringen und zu benützen. Die Einrichtungen werden vom Werk auf Kosten der entsprechenden Gemeinde erstellt und unterhalten.

Art. 9. Hausinstallationen und deren Kontrolle

- 9.1 Hausinstallationen dürfen nur durch das Werk oder durch Personen, welche im Besitze einer Bewilligung gemäss den einschlägigen Bestimmungen der Starkstromverordnung und nach Art. 5 sind, erstellt, unterhalten, verändert oder erweitert werden.

- 9.2 Meldungen betreffend Erstellung, Änderung oder Ergänzung von Hausinstallationen und für die Kontrolle derselben sind vom Ersteller schriftlich auf Werkformularen an das Werk zu richten.
- 9.3 Hausinstallationen sind gemäss den Vorschriften des Bundes und des Schweizerischen Elektrotechnischen Vereins und den speziellen Werkvorschriften vom Elektrizitätswerk Churwalden auszuführen und zu unterhalten.
- 9.4 Die Hausinstallationen und Apparate sind dauernd in gutem und gefahrlosem Zustand zu halten. Es ist für ungesäumte Beseitigung wahrgenommener Mängel zu sorgen.
Den Bezü gern wird empfohlen, bei allfälligen abnormalen Erscheinungen in ihren Installationen, wie häufiges Durchschmelzen von Sicherungen, Knistern und dergleichen, sofort an das Werk oder einen zur Ausführung von Installationen berechtigten Unternehmer Anzeige zu erstatten.
- 9.5 Das Werk oder dessen Beauftragte führen die im Bundesgesetz betreffend die elektrischen Schwach- und Starkstromanlagen vorgeschriebenen Kontrollen der Hausinstallationen durch. Die Bezü ger, bzw. Hauseigentü mter haben festgestellte Mängel innerhalb der vorgeschriebenen Fristen auf eigene Kosten beheben zu lassen.
Durch die Kontrolle der Hausinstallationen und die im Bundesgesetz vorgeschriebenen periodischen Revisionen wird weder die Haftpflicht des Installateurs noch diejenige des Eigentü mers der Hausinstallationen eingeschränkt.
- 9.6 Den Organen des Werkes ist zur Kontrolle der Hausinstallationen und zur Aufnahme der Zählerstände zu angemessener Zeit (bei Störungen jederzeit) Zutritt zu allen mit elektrischen Einrichtungen versehenen Räumen zu gestatten, und es sind ihnen auf Verlangen alle vorhandenen Energieverbrauchskörper vorzuweisen.

Art. 10. Messeinrichtungen

- 10.1 Die für die Messung der Energie notwendigen Zähler und andern Tarifapparate werden vom Werk geliefert und montiert; sie bleiben dessen Eigentum und werden auf seine Kosten unterhalten. Der Hauseigentü mter, bzw. Bezü ger hat auf seine Kosten die für den Anschluss der Messeinrichtungen und der Tarifapparate notwendigen Installationen nach den Angaben des Werkes erstellen zu lassen; ebenso hat er dem Werk den für den Einbau der Messeinrichtungen und der Tarifapparate erforderlichen Platz kostenlos zur Verfügung

zu stellen. Allfällig zum Schutze der Apparate notwendige Verschaltungen, Nischen usw. sind vom Bezüger, bzw. Hauseigentümer auf seine Kosten anzubringen.

Für Um- und Neubauten bis und mit 3 Wohnungen und 3 Zähler sind Aussenzählerkasten obligatorisch.

Der Aussenzählerkasten wird vom Werk dem Installateur unverdrahtet zum Einbau abgegeben.

Bei bestehenden Bauten, die nur zeitweise bewohnt werden, kann der Einbau eines Zählerauskenkasten bzw. eines Schlüsselrohrs verlangt werden.

Die Kosten der Montage der Tarifapparate, Aussenzählerkasten und Schlüsselrohr gehen zu Lasten der Bezüger.

- 10.2 Soweit die Tarifbestimmungen dies vorsehen, kann das Werk als Beitrag an die Kosten für die Beschaffung, die Prüfung, den Unterhalt und die Überwachung der Zähler und sonstigen Tarifapparate eine Zählergebühr verlangen.
- 10.3 Werden Zähler und andere Tarifapparate durch Verschulden des Bezügers oder von Drittpersonen beschädigt, so gehen die Kosten für Reparatur, Ersatz und Auswechslung zu Lasten des Bezügers. Zähler und Tarifapparate dürfen nur durch Beauftragte des Werkes plombiert, deplombiert, entfernt oder versetzt werden, und nur diese dürfen die Energiezufuhr zu eine Anlage durch Ein- oder Ausbau der Messeinrichtung herstellen oder unterbrechen. Wer unberechtigterweise Plomben an Messinstrumenten verletzt oder entfernt oder andere Manipulationen vornimmt, welche die Genauigkeit der Messinstrumente beeinflussen, haftet für den entstandenen Schaden und trägt die Kosten der notwendigen Revisionen und Nacheichungen. Das Werk behält sich ferner Strafanzeige vor.
- 10.4 Der Bezüger kann jederzeit eine Prüfung der Messeinrichtung durch ein amtlich ermächtigtes Prüfamt verlangen. In Streitfällen ist der Befund des Eidgenössischen Amtes für Mass und Gewicht massgebend. Die Kosten der Prüfung, einschliesslich Auswechslung der Messeinrichtung und Tarifapparate, trägt die unterliegende Partei.
- 10.5 Messapparate, deren Fehlgang die gesetzlichen Toleranzen nicht überschreitet, gelten als richtiggehend. Gangdifferenzen der Umschaltuhren, Sperrschalter usw. bis ± 30 Minuten auf die Uhrzeit berechnen nicht zu Beanstandungen.
- 10.6 Die Bezüger haben beobachtete Unregelmässigkeiten in der Funktion der Mess- und Schaltapparate dem Werk unverzüglich anzuzeigen.

- 10.7 Unterzähler, die sich im Besitze von Bezü gern befinden und zur Weiterverrechnung an Dritte dienen, unterstehen der Vollziehungsverordnung über die amtliche Prüfung von Elektrizitätsverbrauchs-messern. Nach dieser hat der Bezü ger zu seinen Lasten die erforderlichen amtlichen Prüfungen und Revisionen fristgerecht vornehmen zu lassen.

Art. 11. Messung der Energie

- 11.1 Für die Feststellung des Energieverbrauches sind die Angaben der Zähler massgebend. Das Ablesen der Zähler und die Wartung der übrigen Tarifapparate erfolgen durch Beauftragte des Werkes in einer von ihm bestimmten Ordnung. In besonderen Fällen können die Bezü ger angehalten werden, die Zähler abzulesen und die Zählerstände dem Werk zu melden.
- 11.2 Bei festgestelltem Fehlanschluss oder bei Fehlanzeige einer Messapparat-ur über die gesetzlich zulässige Toleranz hinaus, wird der Energiebezug, soweit möglich, auf Grund der daraufhin erfolgten Prüfung ermittelt. Lässt sich das Mass der Korrektur durch eine Nachprüfung nicht bestimmen, wird der Bezug unter angemessener Berücksichtigung der Angaben des Bezü gers vom Werk festgelegt. Dabei ist bei bestehenden Anlagen vom Verbrauch in der gleichen Zeitperiode des Vorjahres, unter Berücksichtigung der inzwischen eingetretenen Veränderungen der Anschlusswerte und Betriebsverhältnisse, auszugehen.
Kann die Fehlanzeige einer Messapparatur nach Grösse und Dauer einwandfrei ermittelt werden, so sind die Abrechnungen für diese Dauer, jedoch höchstens für die Dauer der gesetzlichen Verjährungsfrist, zu berichtigen. Lässt sich der Zeitpunkt für das Eintreten der Störung nicht feststellen, so kann eine Berücksichtigung nur für die beanstandete Ableseperiode stattfinden.
- 11.3 Wegen Beanstandungen darf die Zahlung der unbestrittenen Rechnungsbeträge und Leistung von Anzahlungen nicht verweigert werden.
- 11.4 Treten in einer Hausinstallation Energieverluste durch Erdschluss, Kurzschluss oder andere Ursachen auf, so hat der Bezü ger keinen Anspruch auf Reduktion des durch die Messeinrichtung registrierten Energieverbrauches.

Art. 12. Tarife

- 12.1 Tarife werden von der Betriebskommission des Elektrizitätswerkes festgesetzt und sind durch den Gemeinderat zu genehmigen. Sie können jederzeit unter Beobachtung einer Frist von 6 Monaten geändert werden. Über den im Einzelfall anzuwendenden Tarif entscheiden dieselben Instanzen.
- 12.2 Wird die Energie ausnahmsweise mit Bewilligung des Werkes vom Bezüger an Dritte, z. B. Untermieter abgegeben, dürfen auf den Tarifen des Werkes keine Zuschläge gemacht werden.

Art. 13. Rechnungstellung und Zahlung

- 13.1 Die Rechnungstellung an die Bezüger erfolgt in regelmässigen, vom Werk zu bestimmenden Zeitabständen. Das Werk behält sich vor, zwischen den Zählerablesungen Teilrechnungen im Rahmen des voraussichtlichen Bezuges zu stellen. Das Werk ist auch berechtigt, Vorausbezahlung oder wöchentlich Rechnung zu stellen. Münzzähler können vom Werk so eingestellt werden, dass ein angemessener Teil der eingeworfenen Münzen zur Tilgung bestehender Forderungen übrig bleibt. Die Kosten für Ein- und Ausbau und deren Bedienung gehen zu Lasten des Bezügers.
- 13.2 Die Rechnungen sind innert 30 Tagen nach Zustellung zu bezahlen. Säumige erhalten eine schriftliche Mahnung mit einer weiteren Zahlungsfrist von 10 Tagen. Nach Ausbleiben der Zahlung können die Rechnungsempfänger betrieben werden und das Werk ist berechtigt, die Energiezufuhr zu sperren.
- 13.3 Bei allen Rechnungen und Zahlungen können Fehler und Irrtümer nachträglich richtiggestellt werden. Vorbehalten sind die Bestimmungen von Art. 10.
- 13.4 Für Forderungen, die nicht innerhalb der festgesetzten Frist eingehen, wird ein Verzugszins verrechnet.
- 13.5 Allfällige Mahnspesen und Betriebskosten werden dem Abonnenten verrechnet.
- 13.7 Gegen Entscheide der Betriebskommission kann innert 20 Tagen beim Verwaltungsgericht des Kantons Graubünden rekurrirt werden.
- 13.8 Wegen Beanstandungen der Messung der Energie darf der Bezüger die Zahlung der Rechnungsbeträge und die Leistung von Anzahlungen nicht verweigern.

Art. 14. Einstellung der Energielieferung

- 14.1 Das Werk ist berechtigt, nach vorheriger Mahnung und schriftlicher Anzeige die weitere Abgabe von Energie, ausser aus den in diesem Reglement bereits erwähnten Gründen zu verweigern, wenn der Bezüger

- a) Einrichtungen und Energieverbrauchskörper benutzt, die den Vorschriften nicht entsprechen oder Personen oder Sachen gefährden;
 - b) rechts- oder tarifwidrig Energie bezieht;
 - c) dem Beauftragten des Werkes den Zutritt zu seiner Anlage verweigert oder verunmöglicht;
 - d) seinen Zahlungsverpflichtungen für den Energiebezug nicht nachgekommen ist und keine Gewähr besteht, dass zukünftige Energiebezüge bezahlt werden;
 - e) den Bestimmungen dieses Reglementes zuwiderhandelt.
- 14.2 Mangelhafte elektrische Einrichtungen und Energieverbrauchskörper, die eine beträchtliche Personen- oder Brandgefahr darstellen, können durch Beauftragte des Werkes ohne vorherige Mahnung vom Verteilnetz abgetrennt oder plombiert werden.
- 14.3 Bei vorsätzlicher Umgehung der Tarifbestimmungen durch den Bezüger oder seine Beauftragten sowie bei widerrechtlichem oder tarifwidrigem Energiebezug, hat der Bezüger die zu wenig verrechneten Beträge in vollem Umfange samt Zinsen und Umtrieben zu bezahlen. Das Werk behält sich Strafanzeige vor und ist berechtigt Bussen bis zu Fr. 5000.— auszusprechen.
- 14.4 Die Einstellung der Energieabgabe befreit den Bezüger nicht von der Zahlungspflicht und von der Erfüllung aller Verbindlichkeiten gegenüber dem Werk und begründet keinen Anspruch auf Entschädigung irgendwelcher Art.

Art. 15. Schlussbestimmungen

Dieses, vom Gemeinderat genehmigte Reglement tritt am 1. April 1981 in Kraft. Es ersetzt das Reglement vom 1. Juli 1960 samt Nachträgen und Abänderungen. Die Betriebskommission ist berechtigt, das vorstehende Reglement unter Beobachtung einer Frist von 6 Monaten abzuändern oder zu ergänzen. Solche Änderungen sind vom Gemeinderat zu genehmigen und den Bezügern bekanntzugeben.

Für die Betriebskommission:

J. Crapp

Für den Gemeinderat:

H. Brüesch

Ersatz Art. 13 1. April 1994

Für die Betriebskommission:

W. Hafen

Für den Gemeinderat:

B. Walser